


## Förderungsantrag

für die Förderung von Einschaltungen in Medien durch Trauner Unternehmen

Bitte beachten Sie:

\* Feld muss ausgefüllt sein

! Hinweis auf Felder

 Information und Hilfe zum Ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen

### I. Firma/Förderungswerber

Firmenwortlaut \*

Firmenbuchnummer \*

Straße \*

Hausnummer \*

#### **Inhaber (Gesellschafter des Unternehmens)**

Familienname \*

Akademischer Grad

Vorname \*

Straße \*

Postleitzahl \*

Ort \*

Telefon 1 \*

E-Mail

Telefon 2

Fax

#### **Die Förderung soll im Falle der Gewährung auf folgendes Konto überwiesen werden:**

IBAN \*

Kontoinhaber \*

Bank \*

BIC \*

### II. Unternehmensdaten

1) Branche lt. Gewerbeschein \*

MitarbeiterInnen Gesamt \*

MitarbeiterInnen Vollzeit \*

MitarbeiterInnen Teilzeit \*

Lehrlinge \*

### III. Angabe über Förderungen anderer Stellen:

Jahr

Höhe

Förderstelle

## IV. Fördererklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinien, welche ich vorbehaltlos und verbindlich anerkenne und versichere die wahrheitsgemäße Ausführung aller Angaben. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Förderungen laut § 9 der Richtlinien binnen zwei Wochen ab Aufforderung an die Stadtgemeinde Traun zurück zu zahlen sind.

Ort, Datum

Stempel und firmenmäßige Unterschrift

### **Achtung!**

**Ohne die hier angeführten Beilagen ist die Bearbeitung des Förderansuchens nicht möglich:**

- Antragsformular
- Kopie der Gewerbeberechtigung
- Entwurf der Einschaltung

## **RICHTLINIEN für die Förderung von Einschaltungen in Medien durch Trauner Unternehmen**

### **§ 1 Zielsetzung**

Der Wirtschaftsstandort Traun wird in der Öffentlichkeit sehr unterschiedlich wahrgenommen. Gerade nach der Verlängerung der Straßenbahnlinie von Linz nach Traun soll eine gemeinsame Linie der Einschaltungen von Trauner Unternehmen in den Medien zu einer verstärkten - auch überregionalen - positiven Wahrnehmung der Stadt Traun als Marke führen und von der Stadt Traun unterstützt werden.

### **§ 2 Zeitraum der Förderung, Fördermittel**

1. Die Förderung beginnt mit 01.07.2018 und endet mit 30.06.2019.
2. Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 erfolgt eine Evaluierung durch die Stadtgemeinde Traun.
3. Die Höhe der Gesamtsumme der Fördermittel ist mit der Summe laut Voranschlag der Stadtgemeinde Traun für das Finanzjahr 2018 begrenzt.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung, eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit, auch nach dem Eingang von Förderansuchen, durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun möglich.

### **§ 3 Förderwerber**

1. Förderwerber können Inhaber von Gewerbebetrieben sein, die im Stadtgebiet von Traun über eine Betriebsstätte verfügen, an die Stadtgemeinde Traun Kommunalsteuer entrichten und deren Anzahl an Mitarbeitern zum Zeitpunkt des Ansuchens um Förderung höchstens 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt.
2. Förderwerber, bei juristischen Personen deren befugte Vertreter, müssen über die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat der EU verfügen.
3. Ausnahmen:
  - a) Wettbüros, Handy- und Tankstellenshops, Filialen überregional tätiger Handelsunternehmen
  - b) Finanzwirtschaft, Banken und Versicherungsunternehmen
  - c) Arztpraxen und Unternehmen, an denen Körperschaften öffentlichen Rechts beteiligt sind
  - d) Jene Unternehmen, die nicht kommunalsteuerpflichtig sind

#### **§ 4 Fördergegenstand und -höhe**

1. Gegenstand der Förderung sind Zahlungen für Einschaltungen der Förderwerber bei Medienpartnern gemäß § 7.
2. Die Förderhöhe beträgt 30 % des Nettoentgeltes, ohne Steuern, Abgaben oder sonstige Entgelte, höchstens jedoch Euro 1.000,-- je Betrieb für die Gültigkeit der Förderungsrichtlinie (1.7.2018-30.6.2019).
3. Für Förderwerber, die ihre Betriebsstätte in Traun nach dem 01.01.2017 gegründet haben, beträgt der Höchstbetrag Euro 2.000,-- je Betrieb für die Gültigkeit der Förderungsrichtlinie (1.7.2018-30.6.2019).
4. Die Flüssigmachung der Förderung erfolgt nach durchgeführter Einschaltung bei den Medienpartnern gemäß § 7.

#### **§ 5 Fördervoraussetzungen**

1. Die Einschaltungen der Förderwerber müssen ausschließlich das Marketing oder die Produkte bzw. Leistungen des Unternehmens betreffen.
2. In der Einschaltung bei Printmedien bzw. im Fernsehen ist das LOGO der Stadt Traun bzw. im Rundfunk der Slogan "für ein lebenswertes Traun" zu verwenden.
3. Gefördert werden nur Einschaltungen, die von der Stadtmarketing Traun GmbH schriftlich freigegeben wurden.

#### **§ 6 Ausschluss der Förderung**

Nicht gefördert werden:

- a) Einschaltungen, deren Entgelt je Einschaltung Euro 300,-- netto ohne Steuer, Abgaben oder sonstige Entgelte nicht übersteigt.
- b) Einschaltungen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften (Veröffentlichung Bilanzen usw.) oder Einschaltungen zur Personalsuche.
- c) Einschaltungen, deren Inhalt gegen die guten Sitten oder die allgemein anerkannten Normen der Moral verstößt.
- d) Einschaltungen, die nicht von der Stadtmarketing Traun schriftlich freigegeben wurden oder nach der Freigabe durch die Stadtmarketing Traun geändert werden.
- e) Die gegenständliche Förderung wird nicht genehmigt, wenn bereits eine andere Wirtschaftsförderung der Stadt Traun gewährt wird. Dies gilt nicht für die Lehrplatzförderung oder Förderung von betrieblichen Strukturen in Traun.

#### **§ 7 Medienpartner**

1. Die Stadtmarketing Traun GmbH wird eine Liste über Medienpartner erstellen und den Förderwerbern auf Anfrage übermitteln.
2. Medienpartner müssen einen Schwerpunkt der Veröffentlichung im Raum Linz bzw. Linz-Land haben.

#### **§ 8 Ablauf**

1. Das Ansuchen um Förderung ist bei der Stadtmarketing Traun GmbH unter Verwendung des vorgesehenen Formulars (Stadtamt Traun od. Stadtmarketing Traun online) auszufüllen und einzureichen.
2. Förderwerber haben mit Ansuchen um Förderung auch den Entwurf der Einschaltung der Stadtmarketing Traun GmbH vorzulegen.
3. Die Stadtmarketing Traun prüft das Ansuchen auf Grundlagen der gegenständlichen Richtlinien und gibt die Einschaltung schriftlich frei.
4. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt den zuständigen Kollegialorganen der Stadtgemeinde Traun.
5. Nach Vorlage der bezahlten Rechnung samt einer Kopie bzw. eines Nachweises der Einschaltung bei der Stadtmarketing Traun GmbH durch den Förderwerber wird der Förderbetrag (§ 4) vom Stadtamt Traun an den Förderwerber ausbezahlt.

**§ 9**  
**Rückzahlung der Förderung**

Die Rückzahlung der Förderung durch den Förderwerber hat zu erfolgen,

- a) wenn die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben erwirkt (insbesondere die Anzahl der Mitarbeiter) wurde,
- b) wenn eine Veränderung des Werbeinhaltes nach Genehmigung der Stadtmarketing Traun GmbH durchgeführt wurde oder
- c) die Voraussetzung einer aufrechten Gewerbeberechtigung oder Betriebsstätte innerhalb von drei Jahren ab Datum des Beschlusses des Kollegialorganes der Stadtgemeinde Traun wegfallen ist.

Diese Richtlinien wurden im Gemeinderat vom 9.5.2018 beschlossen.

Der Bürgermeister:

Ing. Rudolf Scharinger

## **Anlage 1:**

### **Medienpartner (§ 7 Abs. 1 der Richtlinien)**

#### **Förderung von Einschaltungen in Medien durch Trauner Unternehmen**

- Bezirksrundschau
- Tips
- Volksblatt
- Weekend Magazin
- LL-TV
- BTV

## **Anlage 2:**

### **Slogan (§ 5 Abs. 2 der Richtlinien)**

#### **Förderung von Einschaltungen in Medien durch Trauner Unternehmen**

Slogan, den die Förderwerber im Rundfunk verwenden müssen (§ 5 Abs. 2 der Richtlinien):

**"Lebenswerte Stadt Traun"**

## **Anlage 3:**

### **Logo (§ 5 Abs. 2 der Richtlinien)**

#### **Förderung von Einschaltungen in Medien durch Trauner Unternehmen**

Logo, welches die Förderwerber bei Printmedien bzw. im Fernsehen verwenden müssen (§ 5 Abs. 2 der Richtlinien). Das Logo in Druckqualität wird von der Stadtmarketing Traun GmbH auf Anfrage übermittelt:

